

**Stempelmarke zu 16,00€**

hier anbringen

**ACHTUNG:** Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:  
Datum Stempelmarke:

..... / ..... / .....  
„Identificativo“ (14 Ziffern):

.....  
Andernfalls kann die Stempelgebühr auch mittels F23 eingezahlt werden (Steuerkodex 456T), welches dann dem Antrag beizulegen ist.

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung 25 – Wohnungsbau  
Amt für Wohnbauförderung  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1  
39100 Bozen

**Vordruck A**

Tel.: 0471 41 87 72  
E-Mail: wohnbaufoerderung@provinz.bz.it  
PEC:  
wohnbaufoerderung.promozioneedilizia@pec.prov.bz.it

Wohnbauakt G Nr. .... vom ..... / ..... / .....

**Antrag um Anmerkung der Bindung mittels einseitiger Verpflichtungserklärung <sup>1)</sup>****A. Antragsteller/in – Eigentümer/in**

Vorname ..... Nachname .....

geboren am..... / ..... / ..... in ..... Steuernummer .....

**Wohnsitz**

Wohnhaft in der Gemeinde 39.....

Fraktion/Straße ..... Nr.....

E-Mail..... Tel. .... Fax .....

**Miteigentümer/in - Inhaber/in des Rechts des bloßen Eigentums**

Vorname ..... Nachname .....

geboren am..... / ..... / ..... in ..... Steuernummer .....

**Wohnsitz**

Wohnhaft in der Gemeinde 39.....

Fraktion/Straße ..... Nr.....

E-Mail..... Tel. .... Fax .....

**B. Vorhaben**

Anmerkung der zwanzigjährigen Bindung mittels einseitiger Verpflichtungserklärung, beglaubigt durch den Direktor der Abteilung Wohnungsbau.

**C. Hinweise - Anmerkungen**

**Strafrechtlich verfolgbar** ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen - im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

**D. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Südtirol Finance AG und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: [www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerforderter-wohnbau](http://www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerforderter-wohnbau) unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

Datum

..... / ..... / .....

Unterschrift Antragsteller/in  
Eigentümer/in

Unterschrift Miteigentümer/in

Unterschrift Inhaber/in des Rechts  
des bloßen Eigentums

<sup>1)</sup> im Sinne des Artikels 39 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung, in Verbindung mit Artikel 71 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung.